

**Notwendige Korrekturen am Entwurf unter Einbeziehung bisher
unberücksichtigter Anforderungen an ein „modernes“ Volksgruppengesetz**
(auszugsweise aus dem gemeinsamen Anforderungskatalog der Kroaten vom 10.10.2011)

KROATISCHER AKADEMIKERKLUB / HRVATSKI AKADEMSKI KLUB – HAK
KROATISCHES ZENTRUM / HRVATSKI CENTAR – BEČ
BURGENLÄNDISCH-KROATISCHER KULTURVEREIN IN WIEN /
HRVATSKO-GRADIŠČANSKO KULTURNO DRUŠTVO U BEČU – HGKD
KROATISCHER KULTURVEREIN IM BURGENLAND / HRVATSKO KULTURNO DRUŠTVO U GRADIŠČU – HKD
KROATISCHER PRESSEVEREIN / HRVATSKO ŠTAMPARSKO DRUŠTVO - HŠTD
KUGA - KULTURNA ZADRUGA
WISSENSCHAFTLICHES INSTITUT - ZNANSTVENI INSTITUT GH – ZIGH
PREZIDIJ –PRÄSIDIUM D SPÖ-MANDATARE D KROAT U GEMISCHTSPR GEMEINDEN

- 1) Bescheidmäßige Bestellung vom Beiratsmitgliedern und Rechtsmittellegitimation bei Bestellung von Beiratsmitgliedern.
- 2) Verbandsklagerecht:
Den repräsentativen VG-Organisationen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, individuelle und kollektive Rechte der Volksgruppe und Ihrer Angehörigen geltend zu machen.
- 3) Umfassende Regelung des VG-Schulwesens in Wien, für alle in Wien lebenden VG-Angehörigen.
- 4) Deutliche u. nachhaltige Erhöhung der VG-Förderung (+100%) & jährliche Valorisierung.
- 5) Beibehaltung der 4 „lebenden Subventionen“ oder eine gleichwertige Lösung für die betroffenen Vereine
- 6) Das im Entwurf vorgesehene Modell des Forums der VG-Beiräte wird auch demokratiepolitischen Gründen abgelehnt (Mediatisierung, weitere Verdünnung der demokratischen Legitimation).
- 7) Die Empfehlungen hinsichtlich Topografie und Amtssprache (§§ 12 Abs. 5 u. § 13 Abs.4 d. Entwurfes - „tunlichst-Regelungen“) sind in verpflichtende Bestimmungen umzuwandeln.
- 8). Eingaben, mit welchen Verfahren in der Amtssprache einer VG verlangt werden, sind ausnahmslos gebührenfrei zu stellen (GebG- Klarstellung notwendig) und sollen in jedem Verfahrensstadium zulässig sein.
- 9) Die Ergebnisse der 3 Arbeitsgruppen (Bildungswesen, Regional u. Wirtschaftspolitik, Struktur- u. Rechtsfragen) sind in Abstimmung mit den VG legistisch umzusetzen. Für die Umsetzung ist ein Zeitplan zu definieren.
- 10) Mehrheitliche Forderung zur Beibehaltung der bisherigen Definition der Volksgruppe. In den Erläuterungen soll der Begriff „zivilgesellschaftliches Modell“ ersatzlos gestrichen werden.
- 11) Für die VG ist neben den allgemeinen Förderungsmaßnahmen eine umfassende Medienförderung einzurichten (Print- u. elektronische Medien).
- 12) Bildung: Sicherstellung der Pädagogenausbildung auf universitärer Ebene sowie neuerliche Schaffung einer Schulaufsichtsbehörde im Range eines Landesinspektorats.